

Themeninfo

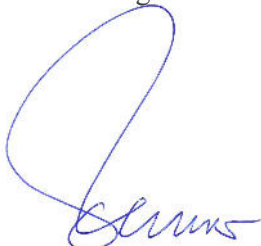
Anforderungen an Registrierkassen und offene Ladenkassen im Lichte des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Unternehmen, deren Einnahmen überwiegend aus Bargeld bestehen, erfordert die Abwicklung des Zahlungsverkehrs regelmäßig eine sogenannte Registrierkasse (z. B. Kiosk, Einzelhandel, Friseure etc.). Unternehmer, die eine Registrierkasse führen, sollten dringend darauf achten, dass ihr Kassensystem auf die handels- und steuerrechtlichen Vorgaben abgestimmt ist.

Ist ein Unternehmen nicht in der Lage, die nachfolgend im Überblick dargestellten Vorgaben einzuhalten, drohen - insbesondere im Fall einer finanzamtlichen Außenprüfung - Hinzuschätzungen nach Ermessen der Finanzverwaltung. Insoweit drohen Nachzahlungen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werden.

Die Anforderungen an die Kassenführung seitens der Finanzverwaltung sind streng. Mit dieser Themeninfo dürfen wir Ihnen einen Überblick hierüber geben. Natürlich kann hierdurch eine Einzelfallberatung nicht ersetzt werden.



Christian Feuerer
Steuerberater, Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| 1. Gesetz gegen Manipulation von Registrierkassen
- die Neuregelungen im Überblick | 3. Einsatz sogenannter offener Ladenkassen |
| 2. Weitere zu beachtende Besonderheiten | 4. Folgen bei Mängeln: Schätzungen bis hin zum
Steuerstrafverfahren |
-

1. Gesetz gegen Manipulation von Registrierkassen - die Neuregelungen im Überblick

1.1 Allgemeines

Aufgrund der im Rahmen von Außenprüfung wiederholt festgestellter Manipulationen an Registrierkassen hat der Gesetzgeber Handlungsbedarf gesehen und das "Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen" am 16.12.2016 verabschiedet.

Unter die elektronischen Aufzeichnungssysteme im Sinne dieses Gesetzes fallen elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, nicht indes elektronische Buchhaltungsprogramme.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben sollen Integrität, Echtheit und Vollständigkeit von digitalen Grundaufzeichnungen gewährleisten. Sie bestehen im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- Verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung,
- Einführung einer Kassen-Nachschaue sowie
- Sanktionierung von Verstößen.

1.2 Technische Sicherheitseinrichtung

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen jeden aufzeichnungspflichtigen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sowie unveränderbar aufzeichnen. Sie müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Ferner müssen die Grundaufzeichnungen verfügbar gehalten werden. Die konkreten Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Protokollierung und Speicherung werden durch Rechts-

verordnung des Bundesfinanzministeriums bestimmt.

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch eine neu eingeführte Zertifizierung des Bundesamts für Sicherheit (BSI) in der Informationstechnik festgestellt.

Die Steuerpflichtigen werden verpflichtet, die Zertifizierung fortlaufend aufrecht zu erhalten. Auch wenn das Zertifikat unbegrenzt gültig ist, geht das Statistische Bundesamt davon aus, dass durch veränderte Manipulationsmöglichkeiten eine Neuzertifizierung alle fünf Jahre notwendig werden könnte.

1.3 Kassen-Nachschaue

Es wird eine sogenannte Kassen-Nachschaue neu eingeführt, die in den Geschäftsräumen der Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten sowie außerhalb einer Außenprüfung durchgeführt werden kann. Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich. Abweichen davon dürfen Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

Die Kassen-Nachschaue stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes eines elektronischen Aufzeichnungssystems, der Ordnungsgemäßheit der Aufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar.

Die von der Nachschaue betroffenen Steuerpflichtigen haben die relevanten Aufzeichnungen, Bücher und Organisationsunterlagen auf Verlangen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Sofern die Daten in elektronischer Form vorliegen, gelten die bekannten Verpflichtungen bezüglich des Datenzugriffs bzw. die maschinelle Auswertung. Möglich ist auch ein

Übergang zur Außenprüfung ohne vorherige Prüfungsanordnung.

Kontrolliert werden können sowohl Registrierkassen, computergestützte Kassensysteme und der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems wie auch offene Ladenkassen.

Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt beispielsweise auch für Testkäufe.

Im Falle offener Ladenkassen kann der Amtsträger zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufzeichnungen einen sogenannten "Kassensturz" verlangen sowie sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.

Besteht ein Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder der zertifizierten Sicherheitseinrichtungen, kann der Amtsträger - nach schriftlichem Hinweis - ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen.

1.4 Quittungen werden Pflicht

Es wird eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an die Kunden eingeführt. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform ausgehändigt werden. Er muss im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erteilt werden. Den Kunden trifft nicht die Pflicht, den Beleg mitzunehmen.

Aus Gründen der praktischen Handhabung und Zumutbarkeit können sich jedoch Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, von der Belegausgabepflicht befreien lassen. Will ein Steuerpflichtiger diese Ausnahme nutzen, muss er einen Antrag bei der Finanzbehörde stellen, welchen die Finanzbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen entscheidet. Die Befreiung kann widerrufen werden.

1.5 Sanktionen bei Verstößen

Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtungen festge-

stellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu EUR 25.000 geahndet werden, unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden ist oder nicht.

Als ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig beispielsweise ein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht richtig verwendet oder nicht richtig schützt oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt bzw. verbucht oder verbuchen lässt. Auch wer Manipulationssoftware in den Verkehr bringt, soll bestraft werden.

Grundsätzlich gilt zur Vermeidung eines Bußgelds zu beachten, dass in bestimmten Fällen eine Rezertifizierung oder Neuzertifizierung erforderlich wird, wenn

- individuelle Änderungen an der technischen Sicherheitseinrichtung vorgenommen werden,
- Umstände bekannt werden, wonach eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der KassenSichV entspricht.

In diesen Fällen ist das Aufzeichnungssystem nicht mehr oder nicht mehr richtig geschützt. Entspricht ein System nicht mehr den zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen, wird dies im Bundessteuerblatt und auf der Internetseite des BSI veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass die Zertifizierung formal erloschen ist. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer angemessenen Frist die technische Sicherheitseinrichtung, deren Zertifizierung erloschen ist, nicht mehr die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, sofern nicht innerhalb dieser Frist den Anforderungen der KassenSichV entsprochen wird.

1.6 Einzelaufzeichnungen wird gesetzlich vorgeschrieben

Nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBD) und der ständigen Rechtsprechung gilt der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht. Einzige Ausnahme hiervon ist der Verkauf von Waren an eine Viel-

zahl noch nicht bekannten Personen gegen Barzahlung aus Zumutbarkeitsgründen.

Registrierkassen müssen Umsätze nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 26.11.2010 geregelten Auslaufen der Übergangsregelungen, also seit 01.01.2017, einzeln aufzeichnen können (sogenannte Kassenrichtlinie 2010). Demnach ist die Ausnahme seit 01.01.2017 bereits aus untergesetzlichen Gründen nur auf offene Ladenkassen anwendbar.

Zur Klarstellung wird die Einzelaufzeichnungspflicht im Gesetz festgeschrieben. Die Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, so dass sich die einzelnen Vorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können. Damit gilt auch für elektronische Aufzeichnungssysteme die fortlaufende Einzelaufzeichnung sämtlicher aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle.

Nunmehr sind Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten. Dies war in der Vergangenheit nicht in jedem Fall erforderlich, insbesondere dann nicht, wenn die Kassengeschäfts gegenüber den Bankgeschäften nicht ins Gewicht gefallen sind.

1.7 Mitteilungspflichten an das Finanzamt

Für die Finanzverwaltung ist es hilfreich, Kenntnis über die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen zu haben.

Damit diese Informationen der Finanzverwaltung schon bei der risikoorientierten Fallauswahl für Außenprüfungen und bei der Prüfungsvorbereitung zur Verfügung stehen, soll der Nutzer, der elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet, innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems nach amtlichem Vordruck mitteilen:

- Name des Steuerpflichtigen

- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Anzahl der elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummern und die Daten der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme

1.8 Inkrafttreten

Die einzelnen gesetzlichen Vorgaben treten zu den folgenden Terminen in Kraft:

- Einzelaufzeichnungspflicht - **seit 01.01.2017**
- Kassen-Nachschauf - **ab 01.01.2018**
- Kassen-Nachschauf für den ordnungsgemäßen Einsatz der elektronischen Aufzeichnungssysteme - **ab 01.01.2020**
- Pflicht zum Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung - **ab 01.01.2020**
- Belegausgabepflicht - **ab 01.01.2020**
- Meldepflicht für Registrierkassen - **ab 01.01.2020**
- Nachmeldepflicht für Altkassen (d.h. für solche, die vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden) - **bis 31.01.2020**
- Übergangsregelung für bestimmte "Altkassen" (Anschaffung nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020, vorausgesetzt sie entsprechen den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010) - **bis 31.12.2022**
- Sanktionen - **ab 01.01.2020**

2. Weitere zu beachtende Besonderheiten

2.1 Allgemeines

In diversen Schreiben hat das BMF zu den Anforderungen der ordnungsgemäßen Kassenführung mittels Registrierkassen Stellung genommen.

Demnach müssen sämtliche steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der mit der Registrierkasse erzeugten Rechnungen unverändert und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung ist ebenso unzulässig wie eine Aufbewahrung ausschließlich in ausgedruckter Form.

Die zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung, die Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. der Artikelpreise), die Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u. Ä. sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung sind aufzubewahren und abrufbar zu halten. Bei Verstößen hiergegen bestehen bereits aus diesem Grunde Hintzuschätzungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung.

Ferner aufzubewahren sind die Tagessummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sogenannter Z-Nummer zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte), der Stornobuchungen (sogenannte Managerstornos und Nach-Stornobuchungen), Retouren, Entnahmen sowie der Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit) und alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses aufgerufenen Ausdrücke der EDV-Registrierkasse (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrücke der Trainingspeicher, Kellnerberichte, Spartenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon.

Darüber hinaus ist die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons durch organisatorische und programmierte Kontrollen sicherzustellen.

Ist die komplette Sicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse v. a. Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des

Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

2.2 Besonders wichtig

- Kassenbewegungen müssen zeitgerecht aufgezeichnet werden und alle Beträge sind centgenau aufzuzeichnen.
- Die Einnahmen und Ausgaben sind in der richtigen Reihenfolge und datumsgenau zu erfassen.
- Die Belege sind durchgängig zu nummerieren. Im Kassenbuch muss jeweils die entsprechende Ziffer stehen.
- Der Soll-Bestand nach dem Kassenbuch muss jederzeit mit dem Ist-Bestand der Kasse übereinstimmen (sogenannte Kassensturzfähigkeit).
- Der Kassenbestand kann und darf niemals negativ sein.
- Privateinlagen und -entnahmen sind täglich aufzuzeichnen.
- Überschreibungen, Zwischenräume oder nachträgliche Änderungen der Tageseinnahmen im Kassenbuch rechtfertigen im Allgemeinen die Verwerfung der Kassenführung.
- Grundsätzlich ist die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäfts, also jeder Betriebseinnahme und Betriebsausgabe, erforderlich (Ausnahmen bei Waren von geringem Wert an namentlich nicht bekannte Kunden über den Ladentisch).
- Tagesendsummenbons sind vollständig aufzuheben. Dies gilt auch für Fehlbons. Die Bons müssen laufend durchnummeriert sein. Es dürfen keine Bons fehlen. Datum und Uhrzeit müssen ausgewiesen sein.
- Werden Barbelege erst im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses über ein

Privatkonto nachgebucht, ist die Buchhaltung nicht ordnungsgemäß.

- Bei einer offenen Ladenkasse sind die Tageskassenberichte für jeden Tag auszufüllen.
- Wird freiwillig keine Registrierkasse mit Speichermöglichkeit der Journaldaten geführt, kann sich der Steuerpflichtige nicht mehr darauf berufen, die entsprechenden Journaldaten nicht mehr vorzuhalten.

2.3 Keine Pflicht zur Registrierkasse

In Deutschland besteht keine Pflicht zur Führung einer "Registrierkasse". In den meisten Branchen ist sie jedoch unerlässlich.

Steuerpflichtige, die sich mit der Neuanschaffung einer Registrierkasse beschäftigt haben oder durch das neue Gesetz beschäftigen müssen, sollten unbedingt darauf achten, dass die Kasse bereits den neusten Anforderungen entspricht bzw. nachrüstbar ist.

Bei Neuanschaffungen empfiehlt es sich, eine Bestätigung einzufordern, dass die Registrierkasse auch die künftigen Bedingungen der Finanzverwaltung erfüllt und der Einsatz einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung nach den Vorgaben des BMF vorhanden bzw. nachrüstbar ist.

3. Einsatz offener Ladenkassen

Sollten Sie keine Registrierkasse, sondern eine offene Ladenkasse in Verbindung mit einem täglichen Zählprotokoll führen, gelten diese Anforderungen nicht. Eine "Flucht" in die offene Ladenkasse ist jedoch nur bedingt eine Überlegung, denn die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung sind auch beim Einsatz von offenen Ladenkassen grundsätzlich zu beachten.

3.1 Einzelaufzeichnung

Bei der sogenannten offenen Ladenkasse ist prinzipiell die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäfts mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich. Zu erfassen sind:

- Inhalt des Geschäfts
- Name, Firma und Adresse des Vertragspartners

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung muss nur dann nicht erfüllt werden, soweit nachweislich Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden.

In diesem Fall müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichts nachgewiesen werden, in welchem sie täglich mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt werden.

3.2 Kassenbericht

Beim Kassenbericht müssen die erklären Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein.

Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldbestand einschließlich Hartgeld - unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) - täglich zu zählen. Der Kassenbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Endergebnis die Tageseinnahmen ergeben.

3.3 Entnahmen, Einlagen, Ausgaben

Die Entnahmen, Einlagen (einschließlich Herkunftsnachweis) und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Nur ein in dieser Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig und ordnungsgemäß.

3.4 Zählprotokoll

Darüber hinaus sollten Sie die Ermittlung des Geldbestandes am Ende des Tages durch ein sogenanntes Zählprotokoll nachweisen. Rundungen oder Schätzungen sind dabei unzulässig.

Hinweis: Mit Standardsoftware (z. B. Excel) erstellte Tabellen sind nicht manipulationssicher und entsprechen deshalb nicht den Vorschriften. Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung unmöglich bzw. - sofern möglich - mit einem entsprechenden automatisch vom Programm gesetzten Vermerk ersichtlich ist.

4. Folgen von Mängeln: Schätzungen bis hin zum Steuerstrafverfahren

Ist die Kassenbuchführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Das Ergebnis der Buchführung (Umsatz, Gewinn)

entfaltet somit keine Beweiskraft für die Besteuerung. Das Finanzamt ist sodann ermächtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.

Hinweis: Sofern die Finanzbehörde darüber hinaus durch Schlüssigkeitsverprobungen Differenzen feststellt, die nicht substantiell widerlegt werden können, folgt darauf neben Umsatz- und Gewinnzuschätzungen regelmäßig auch ein Steuerstrafverfahren.

Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten/Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskript- bzw. Präsentationsfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Darstellung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassung der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright Hinweis

© 02/2017. Herausgeber dieses Werks ist die Partnerschaftsgesellschaft Feuerer & Partner – Steuerberater Rechtsanwalt mit Sitz in Burglengenfeld. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und gegebenenfalls bei den einzelnen Autoren liegt. Begründete Urheberrechte bleiben ausdrücklich vollumfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischen, foto-mechanischem, digitalen oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers bzw. Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Feuerer & Partner
Steuerberater Rechtsanwalt

Kallmünzer Straße 5
93133 Burglengenfeld
Telefon: 09471-60 255 0
Telefax: 09471-60 255 25

www.feuerer-partner.de

Hier finden Sie unsere Rundschreiben und Themeninfos:



 **feuerer**
Steuerberater
Rechtsanwalt